

Proskript aus der Rhein-Zeitung vom 23 Okt. 1926 Nr. 292
25. OKT 1926
a
x p
ab 75 20/2

Das Brückengeld der Stadt Bonn.

Von juristischer Seite wird uns zu der Meldung in Nr. 758 der Kölnischen Zeitung folgendes geschrieben:

In der genannten Meldung wird behauptet, daß die Stadt Bonn berechtigt sei, für die Benutzung der Rheinbrücke Bonn-Beuel durch Kraftfahrzeuge Brückengeld zu erheben, da das Kammergericht in Berlin sich noch nicht mit der grundsätzlichen Frage befaßt habe, ob die Erhebung dieser Abgabe noch berechtigt sei oder nicht. Jedenfalls sei das Brückengeld einstweilen zu zahlen, da die Stadt Bonn auf dem Standpunkt stehe, daß die fragliche Brücke eine selbständige Verkehrsanstalt darstelle.

Er erscheint aus finanziellen Gründen verständlich, wenn die Stadt Bonn zunächst diese Auffassung vertritt, da gemäß Paragraph 13 des Finanzausgleichsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 204) die „Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Begegeldern (d. h. also auch von Brückengeld) von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanstalten unzulässig“ ist. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt der Stadt Bonn weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung eine Stütze findet.

Die hier zu untersuchende Rechtsfrage ist verschieden zu beurteilen, je nachdem es sich um das Gebiet des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen und rheinisch-französischen Rechts handelt. Während nach den landrechtlichen Grundsätzen Brücken über „öffentliche“, d. h. schiffbare oder schiffbar gemachte Ströme als besondere, selbständige Verkehrsanstalten gelten, sind sie nach links-rheinischem Wegerecht Bestandteile des Weges, in dessen Zug sie liegen, ob sie nun über schiffbare Wasserläufe führen oder nicht. Hier ist aber das rheinische Wegerecht maßgebend. Durch die Einführung der preussischen Gesetzgebung ist an dieser rechtlichen Stellung der Brücken in diesen Rechtsgebieten bis auf den heutigen Tag nichts geändert worden. (Vgl. Ecker, Rheinisches Wegerecht, S. 150, 151, 331, sowie Brauchitsch, Preussische Verwaltungsgesetze, 20. Aufl., Bd. II, S. 601.) An dieser Auffassung hat auch das Oberverwaltungsgericht in Berlin in ständiger Rechtsprechung festgehalten. (Entscheidung des OVG, Bd. 78, S. 287.) Eine andre Entscheidung hat auch das Kammergericht, soweit mir bekannt, noch nicht getroffen. Demnach findet der Standpunkt der Stadt Bonn weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung eine Stütze. Die Erhebung von Brückengeld von Kraftfahrzeugen an der Rheinbrücke Bonn-Beuel muß in Anbetracht des Paragraphen 13 des Finanzausgleichsgesetzes als rechtlich unzulässig erachtet werden, da die Brücke keine „selbständige Verkehrsanlage“ darstellt, sondern als Zubehör des Weges anzusehen ist, in dessen Zug sie liegt.

zu ihm
Königsheim
B. 311